

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Tierversuche und tierversuchsfreie Methoden in Thüringen - Teil II**

Der Deutsche Tierschutzbund informiert auf seiner Internetseite über die Zukunft tierversuchsfreier Forschungsmethoden.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/2502** vom 11. Oktober 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 beantwortet:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum Einsatz tierversuchsfreier Alternativmethoden?
2. Welche Alternativmethode ließe sich nach Einschätzung der Landesregierung auf welchen derzeit mit Tierversuchen stattfindenden Bereich anwenden?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Landesregierung setzt sich für die Stärkung tierversuchsfreier Verfahren ein. "Tierversuche, die starke und langanhaltende Schmerzen bedeuten, sollen verboten werden. Tierversuche in der Forschung sollen nach dem 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine) reduziert, ersetzt und - soweit möglich - langfristig abgeschafft werden." (Koalitionsvertrag 7. Wahlperiode). Thüringen ist eins von acht Bundesländern, in dem die studentische Ausbildung ohne zwingende Tierversuche im Hochschulgesetz verankert ist. An dieser Stelle wird auf § 5 Abs. 12 und § 46 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz verwiesen. Des Weiteren schreibt die Landesregierung zur Würdigung der in diesem Bereich stattfindenden Forschungsarbeit alle zwei Jahre den Tierschutzpreis in der Kategorie "Entwicklung von geeigneten Alternativmethoden zu Tierversuchen" aus.

Der Einsatz von Alternativmethoden wird als sinnvoll erachtet, wenn daraus tatsächlich gleichwertige Ergebnisse entstehen ohne Tiere einsetzen zu müssen.

Informationen zu Alternativmethoden sind auf der Plattform AnimAlt-ZEBET (<https://apps.bfr.bund.de/animalt-zebet/index.cfm>) zu finden.

3. Welche der in den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage "Tierversuche und tierversuchsfreie Methoden in Thüringen - Teil I" erfragten Fälle wären nach Einschätzung der Landesregierung durch welche tierversuchsfreien Methoden ersetzbar gewesen?

Antwort:

Wären die Tierversuche aus den Fragen 1 bis 3 der kleinen Anfrage "Tierversuche und tierversuchsfreie Methoden in Thüringen Teil I" durch Alternativen ersetzbar gewesen, wären diese Tierversuche nicht genehmigt worden.

4. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Art und Anzahl der Tiere vor, die in den Jahren seit 2018 in Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen zum Zweck eines Tierversuchs gezüchtet oder gehalten, aber nicht verwendet, das heißt nicht eingesetzt wurden (wenn möglich nach Jahresheften aufschlüsseln)?
5. Was geschieht mit Versuchstieren, die zum Zwecke eines Versuchs gezüchtet oder gehalten, aber nicht eingesetzt wurden?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Der Landesregierung liegen über die Art, Anzahl und den Verbleib der Tiere, die seit 2018 in Universitäten und (wissenschaftlichen) Einrichtungen zum Zweck eines Tierversuches gezüchtet oder gehalten, aber nicht "verwendet" wurden, keine Daten vor.

6. Welche Projekte wurden durch die Landesregierung seit dem Jahr 2010 in Thüringen in welcher Form unterstützt, die tierversuchsfreie Forschungsmethoden entwickeln?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 (Thüringer Tierschutzpreis) verwiesen. In der lebenswissenschaftlichen Forschung stellen Tierversuche nach wie vor eine bedeutsame Methode dar. Dabei stellt die Arbeit mit Tieren besondere ethische Ansprüche an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie an alle Personen, die am Umgang mit diesen Tieren beteiligt sind. Wissenschaftsfreiheit und auch der Tierschutz sind gemeinsam in der Verfassung verankert. Obwohl in der Forschung nicht vollständig auf Tierversuche verzichtet werden kann, besteht Konsens darüber, dass sie auf ein notwendiges Minimum zu beschränken sind. Als Richtlinie gilt dabei das "3R-Prinzip für Tierversuche". Dieses steht für die drei Begriffe "Refinement – Verfeinerung", "Reduction – Verringerung" und "Replacement – Vermeidung".

7. Welche Initiativen wurden durch die Landesregierung auf Bundesebene in welcher Weise unterstützt, um welche tierversuchsfreien Methoden zu fördern?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt allgemein die Zielrichtung, tierversuchsfreie Verfahren zu stärken. Als ein maßgeblicher Geldgeber der Deutschen Forschungsgesellschaft unterstützt der Freistaat den ständigen Dialog der Wissenschaftsgemeinschaft über das Für und Wider tierexperimenteller Forschung.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Kritik des Deutschen Tierschutzbunds, dass Deutschland bei der Anzahl der Tierversuche im EU-Vergleich noch immer einen vorderen Rang einnimmt?

Antwort:

Die Stellungnahmen zivilgesellschaftlicher Akteure fließen in die Meinungsbildung der Landesregierung ein und beeinflussen dementsprechend die zuvor dargestellten Aktivitäten. Im Allgemeinen ist zu betonen, dass das Tierschutzgesetz die Durchführung von Tierversuchen nur erlaubt, wenn keine Alternativmethoden für den jeweiligen Versuch zur Verfügung stehen. Tierversuche, die zur Überprüfung der Giftigkeit von chemischen Stoffen beziehungsweise Medikamenten in Bezug auf den Menschen durchgeführt werden, sind gesetzlich vorgeschrieben. Alternativmethoden können hier nur anerkannt werden beziehungsweise sinnvoll eingesetzt werden, wenn daraus tatsächlich gleichwertige Ergebnisse entstehen. Die Eignung von Alternativmethoden wird wissenschaftlich geprüft. Die Anzahl der durchgeführten Tierversuche ist des Weiteren auch von der Anzahl der bestehenden Forschungseinrichtungen abhängig.

Werner  
Ministerin